

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss

Herrn Jörg Mitzlaff Greifswalder Str. 4 10405 Berlin

Berlin, 3. November 2020 Bezug: Schreiben vom 18. September 2020 Anlagen: 1

Referat Pet 2 BMF, BMG, BMU, BR, BT

Stieler

Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-37460 Fax: +49 30 227-36130 vorzimmer.pet2@bundestag.de Energiesteuer Pet 2-19-08-6130-038065 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an, sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich, Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler





MDin Tanja Mildenberger Abteilungsleiterin

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin POSTANSCHRIFT

> Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin

- zweifach -

Wilhelmstraße 97 HAUSANSCHRIFT

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2310

FAX +49 (0) 30 18 682-882310

E-MAIL IIIB5@bmf.bund.de

DATUM 27. Oktober 2020

BETREFF Luftverkehrsteuer;

Ihr Schreiben vom 18. September 2020 - Pet 2-19-08-6130-038065 -

BEZUG Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 2. September 2020 -

ANLAGEN Abdruck der Stellungnahme und Original der Eingabe

GZ III B 5 - S 8003/19/10002 :011

DOK 2020/0978671

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert, die Erhöhung der Luftverkehrsteuer zurückzunehmen. Mit der nach Auffassung des Petenten mit der Steueranhebung einhergehenden Quersubventionierung der Bahn würden die Lohnkosten der Beschäftigten im Luftverkehr gedrückt. Das Gehaltsgefüge im Luftverkehr werde bereits durch niedrige Ticketpreise übermäßig nach unten gedrückt. Zudem beeinflusse die Steueranhebung die Position der Beschäftigten in den Tarifverhandlungen nachteilig.

Hierzu nehme ich aus steuerfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Mit der 2011 eingeführten Luftverkehrsteuer wird der gewerbliche Personenflugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einbezogen, um Anreize für ein umweltgerechtes Verhalten zu setzen. Die von den Luftverkehrsunternehmen zu entrichtende Steuer kann im Rahmen des Wettbewerbs auf die Flugpassagiere überwälzt werden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 unter anderem beschlossen, Anreize zu schaffen, um den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen zu verringern und die Bürgerinnen und Bürger zu klimafreundlichem Handeln zu ermuntern.

Im Zuge dessen wurde das in hohem Maße klima- und umweltschädliche Fliegen weiter verteuert, indem die Luftverkehrsteuer 2020 erhöht wurde (vgl. BT-Drs. 19/14339 S. 1). Medienberichten zufolge preisen die Luftverkehrsunternehmen auch die angehobene Luftverkehrsteuer vielfach ein und geben diese insoweit über die Ticketpreise an die Fluggäste weiter.

Die Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer fließen in den Bundeshaushalt und tragen allgemein im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips zur Finanzierung von Ausgaben des Bundes bei. Eine haushaltsrechtliche Zweckbindung der Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer ist nicht vorgesehen.

Derzeit entstehen den Luftverkehrsunternehmen aufgrund des eingeschränkten Flugverkehrs sowie des niedrigen Fluggastaufkommens eher vergleichsweise geringe Belastungen aus der Luftverkehrsteuer. Im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung können diesen Unternehmen zugleich steuerliche Erleichterungen wie insbesondere Stundungen von Steuerforderungen gewährt werden. Infolgedessen liegen die bisherigen Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer im Jahr 2020 ganz erheblich unter dem Niveau der Einnahmen aus den Vorjahren.

Aus steuerfachlicher Sicht kann das Anliegen des Petenten nicht befürwortet werden.

Eine Zweitschrift meiner Stellungnahme sowie das Original der Eingabe sind beigefügt.

Im Auftrag

Mildenberger